

Dieses Dokument ist ein Nachtrag (der "**Nachtrag**") gemäß Artikel 23 (1) der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**") zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I.



Nachtrag vom 28. Januar 2021

zum

**Basisprospekt
für
Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I**

vom

26. November 2020

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem zuvor aufgeführten Basisprospekt (der "**Basisprospekt**"), etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge.

Gemäß Art. 23 (2) der Prospektverordnung erklärt die Emittentin, dass ein Widerrufsrecht nur denjenigen Anlegern eingeräumt wird, die den Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren. Der Zeitraum, in dem die Anleger ihr Widerrufsrecht geltend machen können, beginnt am Tag der Veröffentlichung dieses Nachtrags (28. Januar 2021) und endet am 1. Februar 2021. Anleger, die ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen, wenden sich bitte an UniCredit Bank AG, Abteilung LCD6L3 Legal Structured Solutions, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944. Die Emittentin erstellt diesen Nachtrag für Angaben im Basisprospekt, die sich nur auf eine oder mehrere Einzelemissionen beziehen, sodass das Recht der Anleger ihre Zusagen gemäß Art. 23 (2) der Prospektverordnung zurückzuziehen, nur für die betreffenden Emissionen und nicht für andere Emissionen von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts gilt.

Dieser Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf der Internetseite www.onemarkets.de/basisprospekte veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch

Mitteilung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gemacht wird.

A. Nachtragspflichtiger Umstand

Der Grund für den Nachtrag ist die Berichtigung von wesentlichen Unrichtigkeiten in den Wertpapierbedingungen des oben genannten Basisprospekts. Die Emittentin hat von diesem nachtragsbegründenden Umstand am 8. Januar 2021 Kenntnis erlangt.

Die in dem Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen für Produkttyp 12 (Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere) enthalten im Hinblick auf die Zahlung des Zinsbetrags eine Unrichtigkeit, die zu technischen Abwicklungsschwierigkeiten führt.

Der Basisprospekt ist daher fehlerhaft. Aus diesem Grund werden in dem Basisprospekt die folgenden Änderungen vorgenommen:

B. Änderungen zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

1. Im Kapitel "**VII. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "**Teil B - Produkt- und Basiswertdaten**" des Abschnitts "**C. Bedingungen der Wertpapiere**" auf Seite 182 des Basisprospekts werden folgende Produktdaten in alphabetischer Reihenfolge nach dem Begriff "Letzter Tag der Worst in-Periode" ergänzt:

"[Letzter Zinsberechnungstag: [einfügen]]

[Letzter Zinszahltag: [einfügen]]"

2. Im Kapitel "**VII. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "**Teil B - Produkt- und Basiswertdaten**" des Abschnitts "**C. Bedingungen der Wertpapiere**" auf Seite 183 des Basisprospekts werden folgende Produktdaten in alphabetischer Reihenfolge nach dem Begriff "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" ergänzt:

"[Zinsberechnungstag: [einfügen]]

[Zinszahltag: [einfügen]]

[Zinssatz: [einfügen]]"

3. Im Kapitel "**VII. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "**Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**" des Abschnitts "**Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere**" wird auf Seite 370 des Basisprospekts folgende Definition unter "§ 1 Definitionen" in alphabetischer Reihenfolge nach dem Begriff "Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode" ergänzt:

""Letzter Zinsberechnungstag" ist der Letzte Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt."

4. Im Kapitel "**VII. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "**Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**" des Abschnitts "**Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere**" wird auf Seite 385 des Basisprospekts folgende Definition unter "§ 1 Definitionen" in alphabetischer Reihenfolge nach der Definition "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" ergänzt:

""Zinsberechnungstag" ist jeder Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt."

5. Im Kapitel "**VII. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "**Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**" des Abschnitts "**Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere**" werden auf Seite 385 des Basisprospekts die Definitionen zur "Zinsperiode" im Fall von Act/Act (ICMA) unter "§ 1 Definitionen" wie folgt ersetzt:

"[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinsberechnungstag (ausschließlich) und von jedem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Letzten Zinsberechnungstag (ausschließlich). [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]"

6. Im Kapitel "**VII. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "**Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**" des Abschnitts "**Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere**" wird auf Seite 386 des Basisprospekts unter "§ 2 Verzinsung, Maßgeblicher Barbetrag[, Zusätzlicher Betrag]" Absatz (4) (iii) wie folgt ersetzt:

"(iii) *Vorzeitiges Verzinsungsende:* Bei Eintritt eines Finalen Knock-in Ereignisses, werden die Wertpapiere ab dem entsprechenden Knock-in Tag (b) (der "**Finale Knock-in Tag**") nicht mehr verzinst. Die vom vorausgegangenen Zinsberechnungstag bis zum Finalen Knock-in Tag aufgelaufenen Zinsen werden am Zinszahltag für die laufende Zinsperiode gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt."